



# Förderung für die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in NÖ Kindergärten

Richtlinien - gültig ab 1. September 2024

K5-A-344/001-2022

## Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich gewährt gemäß § 14 Abs. 6 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 idgF., dem Kindergartenerhalter eine Förderung für die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in der Kleinkindgruppe und in der alterserweiterten Kindergartengruppe.
- 1.2 Diese Richtlinien gelten sowohl für NÖ Landeskindergärten als auch für Privatkindergärten. Antragsberechtigt ist der Kindergartenerhalter.
- 1.3 Der Kindergartenerhalter ist verpflichtet, die Förderungsmittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden.
- 1.4 Der Förderzeitraum entspricht dem Kindergartenjahr im Sinne des § 22 NÖ Kindergartengesetzes 2006. Dieses beträgt 12 Monate. Es beginnt mit September und endet mit August des darauffolgenden Jahres.
- 1.5 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

## Förderung

- 2.1 Die Förderung beträgt für jede oder jeden zusätzlich ganztags (mindestens 30 Wochenstunden) beschäftigte Kinderbetreuerin oder beschäftigten Kinderbetreuer € 15.000,- pro Kindergartenjahr.  
Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird die Förderung entsprechend aliquotiert.
- 2.2 Die Förderung wird ab Beginn des Dienstverhältnisses zwischen dem Kindergartenerhalter und der zusätzlichen Kinderbetreuerin oder des zusätzlichen Kinderbetreuers geleistet. Sollte das Dienstverhältnis während des Kindergartenjahres begonnen werden bzw. vor Ende des Kindergartenjahres beendet werden, wird die Förderung entsprechend aliquotiert.
- 2.3 Voraussetzung für die Förderung ist, dass
  1. gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz 2006 in einer **alterserweiterten Kindergartengruppe** eine zusätzliche Kinderbetreuerin oder ein zusätzlicher Kinderbetreuer für die Betreuung von fünf Kindern unter 3 Jahren eingesetzt wird, oder
  2. gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Kindergartengesetz 2006 in einer **Kleinkindgruppe** eine zusätzliche Kinderbetreuerin oder ein zusätzlicher Kinderbetreuer für die Betreuung von elf oder mehr Kindern eingesetzt wird, und
  3. diese Kinderbetreuerin oder dieser Kinderbetreuer die erforderlichen Voraussetzungen der Verordnung über die Ausbildung von Kinderbetreuerinnen oder Kinderbetreuern erfüllt.
- 2.4 Die Förderung unterliegt einer Wertsicherung, welche jährlich im März im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt wird. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Februar endgültig verlautbarte Indexzahl. Die erste Valorisierung wird im März 2025 vorgenommen.

## Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Kindergartenerhalter an das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten. Entsprechende Antragsformulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, erhältlich bzw. unter [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) abrufbar.
- 3.2 Der Kindergartenerhalter hat das Antragsformular ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen, zu unterfertigen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit aller Angaben bestätigt.
- 3.3 Die Förderung ist nach Ablauf des Kindergartenjahres bis spätestens 15. Oktober zu beantragen.
- 3.4 Die Förderung wird auf ein vom Kindergartenerhalter bekanntzugebendes Konto überwiesen.

## Rückerstattung

- 4.1 Der Kindergartenerhalter hat Nachweise über die Verwendung der Förderung zu führen und diese auf Verlangen dem Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vorzulegen
- 4.2 Wurde die Förderung zur Gänze oder zum Teil ungerechtfertigt bezogen, ist diese über Aufforderung durch das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, vom Kindergartenerhalter unverzüglich rück zu erstatten.

## Härteklausele

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, Ausnahmeregelungen treffen.

## Geltung

- 6.1 Diese Richtlinien treten mit 1. September 2024 in Kraft.

## Datenschutzinformation

---

- 7.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Telefon: 02742/9005-13242, E-Mail: [post.k5@noel.gv.at](mailto:post.k5@noel.gv.at), als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung und Überprüfung (insb. der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin), der Berechnung der Förderung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung für die Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels in NÖ Kindergärten sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art. 6 Abs. 1 lit b und e DSGVO:

- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Vereins- oder Firmenbuchnummer, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Kontoinhaber, Name und Anschrift der Einrichtung, Titel, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung

- vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung: Allgemeine Daten zum Standort (Anzahl der Betreuungspersonen, Anzahl der Fachkräfte und Kinderbetreuerinnen und Hilfskräfte sowie Jahrespersonalkosten), Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, sowie Anzahl der Kinder nach Altersstufen, Öffnungszeiten, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung, Name der zeichnungsberechtigten Person
- 7.2 Die Daten werden sowohl beim Antragsteller oder der Antragstellerin selbst, als auch durch Einsicht in öffentlich zugängliche Register (zB. Firmenbuch, Transparenzdatenbank), in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigem Rechtsträger und Dritten eingeholt.
- 7.3 Es besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF. Weiter kann im Zuge der Förderabwicklung eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlichen Vorschriften erfolgen.
- 7.4 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.
- 7.5 Für das Amt der NÖ Landesregierung und die NÖ Bezirkshauptmannschaften wurde eine Datenschutzbeauftragte bestellt und zur Unterstützung der Datenschutzbeauftragten zusätzlich ein Datenschutzkoordinator eingerichtet.
- |  |   |
|--|---|
| <b>Kontakt der Datenschutzbeauftragten:</b><br>KPMG Security Services GmbH<br>Kudlichstraße 41, 4020 Linz<br>dsba@noel.gv.at | <b>Kontakt des Datenschutzkoordinators:</b><br>DDr. Thomas Preiß<br>dsko@noel.gv.at |
|--|---|
- Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.
- 7.6 Die Bereitstellung der Daten sowie die beschriebene Datenverarbeitung sind für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Für den Fall, dass die Daten nicht bereitgestellt werden, kann über einen Förderantrag nicht entschieden werden. Die personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für allfällige Rückerstattungsansprüche gelöscht.
- 7.7 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragung und ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
-